



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 2/2015	24.02.2015	21. Jahrgang
INHALT		Seite
5/2015	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rietberg-Verl für das Haushaltsjahr 2015	6
6/2015	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rietberg für das Haushaltsjahr 2015	8
7/2015	6. Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am 26.02.2015, 18 Uhr <u>hier</u> : Einladung und Tagesordnung	10

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg (www.rietberg.de) unter „Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden

5/2015

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rietberg-Verl für das Haushaltsjahr 2015

1. Haushaltssatzung des Schulverbandes Rietberg-Verl für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund

- a) der §§ 78 Abs. 8 und 94 Abs. 3 und 4 des Schulgesetzes NRW vom 15.02.2005 (GV.NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV.NRW.S. 336), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878),
- b) der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW. S. 474) und
- c) der Satzung des Schulverbandes vom 01.10.1971, geändert durch die 3. Nachtragssatzung vom 19.12.1995, hat die Schulverbandsversammlung am 19.11.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015**, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	521.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	521.800 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	521.600 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	520.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	86.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen, werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine **Inanspruchnahme des Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Zur Deckung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen des Ergebnisplans erhebt der Schulverband eine Umlage. Die **Verbandsumlage** für das Haushaltsjahr 2015 wird auf **485.100 EUR** festgesetzt und ist von den Verbandsmitgliedern aufzubringen.

Die Verteilung auf die Verbandsmitglieder erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung des Schulverbandes zur einen Hälfte nach der Zahl der Schüler, zur anderen Hälfte nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage, wobei die Grundlagen des Vorjahres zugrunde zu legen sind.

§ 7

entfällt

§ 8

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO nichterheblich.

Als nichterheblich gelten außerdem

- a) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die durch die Verwendung über- oder außerplanmäßiger zweckgebundener Zuwendungen (Zuweisungen, Zuschüsse, Spenden odgl.) entstehen,
- b) die am Ende des Vorjahres noch verfügbaren Bestände des Schulbudgets, die im Haushaltsjahr 2015 als überplanmäßige Aufwendungen bereitgestellt werden,
- c) Mehrauszahlungen bis zu einem Betrag von 30.000 €, die entgegen der Veranschlagung nicht als Aufwand, sondern als Auszahlung aus der Investitionstätigkeit zu verbuchen sind, sofern bei den Aufwendungen des Ergebnisplans entsprechende Einsparungen erzielt werden.

(2) Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 13.000 EUR überschreiten.

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.12 (GV.NRW. S. 474), erforderliche Genehmigung zu der in § 2 Haushaltssatzung festgesetzten Verbandsumlage ist von dem Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 15.12.2014 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Schulverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulverband vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 05.01.2015

Der Vorsitzende der
Schulverbandsversammlung

gez. Christian Mutz

CHRISTIAN MUTZ

06/2015
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rietberg
für das Haushaltsjahr 2015

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Rietberg mit Beschluss vom 11.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	48.460.060 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	51.731.030 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	44.459.840 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	46.097.660 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.103.791 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.679.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.001.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	187.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** erforderlich ist, wird auf
festgesetzt. 2.000.000 EUR

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in
künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 4.125.000 EUR

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im
Ergebnisplan wird auf festgesetzt. 3.270.970 EUR

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
festgesetzt. 6.000.000 EUR

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 209 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 413 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf 400 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher
Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO nichterheblich.

Als nichterheblich gelten außerdem

- d) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die durch die Verwendung über- oder außerplanmäßiger
zweckgebundener Zuwendungen (Zuweisungen, Zuschüsse, Spenden odgl.) entstehen,
- e) die am Ende des Vorjahres noch verfügbaren Bestände der Schulbudgets, die den Schulen im laufenden
Haushaltsjahr als überplanmäßige Aufwendungen bereitgestellt werden,
- f) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen bis zu einem Betrag von 30.000 €, die entgegen der
Veranschlagung nicht als Auszahlung aus der Investitionstätigkeit sondern als Aufwand – oder
umgekehrt – zu verbuchen sind, sofern bei der gegenüber stehenden Position des anderen Teilplans
entsprechende Einsparungen erzielt werden.

(2) Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von
13.000 EUR überschreiten.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde mit Schreiben vom 19.12.2014 dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh gemäß § 80 Abs. 5 GO angezeigt.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh mit Verfügung vom 21.01.2015 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2015 während der Dienstzeiten in der Abteilung Finanzen im Verwaltungsgebäude Rügenstraße 1 (Zimmer 17), Rügenstraße 1 in 33397 Rietberg, zur Einsichtnahme aus.

Außerdem kann der Haushaltsplan 2015 im Internet auf der Homepage der Stadt Rietberg (www.rietberg.de) unter „Rathaus - Finanzen - Haushaltsplan 2015“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 30. Januar 2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Nowak

Dieter Nowak
Beigeordneter

7/2015

6. Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am 26.02.2015, 18 Uhr hier: Einladung und Tagesordnung

Am Donnerstag, dem 26.02.2015 findet im Ratssaal des Alten Progymnasiums, Klosterstr. 13, 33397 Rietberg, ab 18:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Rietberg mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen

2. Erklärung von Ausschließungsgründen gem. §§ 31 und 43 GO

3. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg

4. Finanzangelegenheiten

- 4.1 Bekanntgabe der nichterheblichen Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO
- 4.2 Genehmigung von erheblichen Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO
- 5. Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft
Hier: Sammlung und Transport von Abfällen; Aufgabenübertragung an den Kreis Gütersloh

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen

2. Finanzangelegenheiten

- 2.1 Bericht über die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Rietberg durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW im Jahre 2014 (Haushaltsjahre 2009 bis 2012)

3. Stundung, Niederschlagung und Erlass von städtischen Forderungen

4. Vergaben

- 4.1 Vergabeberichte 2015
- 4.2 Auftragsvergabe: Kanal- und Straßenerneuerung in den Straßen Kolpingstraße und Im Holtkamp
- 4.3 Auftragsvergabe: Straßenendausbau der Straßen „Zum Park“ und „Parkallee“
- 4.4 Auftragsvergabe: Straßenendausbau der Straßen im Baugebiet „Rottwiese“ 1.BA
- 4.5 Auftragsvergabe: Jahresunterhaltungsarbeiten an den Straßen im Stadtgebiet Rietberg 2015
- 5. Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft
hier: Sammlung und Transport von Abfällen; Durchführungsvereinbarung mit der GEG

6. Grundstücksangelegenheiten

- 6.1 Grundstücksangelegenheiten
- 6.2 Grundstücksangelegenheiten
- 6.3 Grundstücksangelegenheiten
- 6.4 Grundstücksangelegenheiten
- 6.5 Grundstücksangelegenheiten

Andreas Sunder
Bürgermeister